

R-Card

Vertrag über die Nutzung der Kundenkarte

(Firmen/Landwirte)



Raiffeisen Weser-Elbe eG • Bad Bederkesa
Raiffeisenstraße 10 • 27624 Geestland

Raiffeisen Weser-Elbe eG
Volksbank eG Bremerhaven-Cuxland
BIC: GENODEF1BEV
IBAN: DE31 2926 5747 0010 2822 00

www.raiffeisen-weser-elbe.de

Tel.: 04745 - 9447 15
Fax: 04745 - 9447 19
Rcard@raiffeisen-weser-elbe.de

Herr/Frau/Firma	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	Telefon
PLZ, Ort	Rechnung per E-Mail (unbedingt ausfüllen) X
Historischer Ort	Kartenlimit (pro 24 Stunden je Debitor) in €
Personalausweis-Nr.	Debitor-Nr.

ist berechtigt, die Kundenkarte der Raiffeisen Weser-Elbe eG, Raiffeisenstr. 10, 27624 Geestland, unter den umseitig genannten Bedingungen zu nutzen.

Der Nutzer erkennt diese Bedingungen als bindend an. Er

- bescheinigt den Erhalt einer Abschrift dieses Vertrages.
- bescheinigt den Erhalt einer Kreditkarte (Kundenkarte) Nr. _____ (Code _____).
- bescheinigt den Erhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Waren- und Dienstleistungsgeschäft.
- bescheinigt den Erhalt der Datenschutzhinweise.
- stimmt einer Schufa-Auskunft zu.

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Ich/Wir ermächtige/n die Raiffeisen Weser-Elbe eG, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/ unser Kreditinstitut an, die von der Raiffeisen Weser-Elbe eG auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin/Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin/Wir sind berechtigt mein/unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Zusatzvereinbarung: Die Pre-Notification (Vorabinformation) erfolgt mit einer Frist von mindestens einem Tag vor dem Einzug der Lastschrift.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE06ZZZ00000077267

Mandatsreferenz: _____

Name und Adresse Kontoinhaber (sofern Abweichend vom Antragsteller)	
Kreditinstitut	IBAN

Ort, Datum

Unterschrift (Nutzer)

Ort, Datum

Unterschrift (Tankstellenbetreiber)

R-Card
Vertrag über die Nutzung der Kundenkarte
(Firmen/Landwirte)



Raiffeisen Weser-Elbe eG • Bad Bederkesa
Raiffeisenstraße 10 • 27624 Geestland

Raiffeisen Weser-Elbe eG
Volksbank eG Bremerhaven-Cuxland
BIC: GENODEF1BEV
IBAN: DE31 2926 5747 0010 2822 00

www.raiffeisen-weser-elbe.de

Tel.: 04745 - 9447 15
Fax: 04745 - 9447 19
Rcard@raiffeisen-weser-elbe.de

Nutzungsbedingungen Kundenkarte

1. Die Gebrauchsanweisung der Tankautomaten ist vom Nutzer oder seinem Beauftragten genau zu beachten.
2. Der Benutzer verpflichtet sich, Störungen oder Unstimmigkeiten bei der Entnahme von Treibstoffen sofort der Raiffeisen Weser-Elbe eG zu melden. Der Nutzer überprüft nach Beendigung jeder Tankung alle im Sichtfenster ausgedruckten Daten und vergleicht die angezeigte Menge mit der Anzeige auf der benutzten Tanksäule. Für alle über die erhaltene Kreditkarte erhaltenen Mengen Kraftstoff und Nutzungen der Waschanlage ist er verantwortlich.
3. Die Kreditkarte bleibt Eigentum der Raiffeisen Weser-Elbe eG. Der Verlust der Karte ist der Raiffeisen Weser-Elbe eG unverzüglich zu melden. Die Neubeschaffung einer Kreditkarte bei Verlust oder gebrauchsunfähiger Beschädigung geht zu Lasten des Nutzers. Auf Verlangen ist die Karte dem Betreiber zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht oder nicht rechtzeitig, so trägt der Nutzer die Kosten für den Ausfall.
4. Der Nutzer trägt alle Folgen und Nachteile des Abhandenkommens, der missbräuchlichen oder unsachgemäßen Verwendung, der Fälschung der Kundenkarte und zwar auch dann, wenn der Raiffeisen Weser-Elbe eG der Verlust angezeigt wurde.
5. Die Genossenschaft und der Nutzer können diesen Vertrag jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen, durch Kündigung beenden.
6. Die Abrechnung der Treibstoffe und Waren erfolgt in halbmonatlichen Abständen. Abrechnungen in kürzeren Abständen behält sich der Betreiber in Einzelfällen vor. Abrechnungsgrundlage sind die bei jeder Tankung ausgedruckten Daten und Lieferscheine.
7. Der Nutzer verpflichtet sich, jede Änderungen seiner Anschrift und Bankverbindung unverzüglich der Genossenschaft mitzuteilen.
8. Bei Verlust der Daten ohne Verschulden des Betreibers oder des Nutzers durch Feuer, Diebstahl oder höhere Gewalt, ist der Nutzer damit einverstanden, dass ihm 90% der bisher im üblichen Abrechnungszeitraum getankten Kraftstoffmengen berechnet wird. Ausgenommen es kann glaubhaft gemacht werden, dass nur geringe Mengen getankt wurden.
9. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Waren- und Dienstleistungsgeschäft der Raiffeisen Weser-Elbe eG, Bad Bederkesa, Raiffeisenstr. 10, 27624 Geestland.

Datenschutzhinweise

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte

– Informationen nach Artikel 13, 14 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung –

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

nachfolgend finden Sie Information über den Umfang der Erfassung und den Umgang mit Ihren Daten in unserem Unternehmen nach Vorgabe der europäischen Datenschutzgrundverordnung EU-DSGVO.

1. Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Raiffeisen Weser-Elbe eG
Bad Bederkesa
Raiffeisenstr. 10
Telefon: 04745 - 9447 0
Fax: 04745 - 9447 29
E-Mail-Adresse: info@raiffeisen-weser-elbe.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Raiffeisen Weser-Elbe eG
Datenschutzbeauftragter
Bad Bederkesa
Raiffeisenstr. 10
Telefon: 04745 - 9447 13
Fax: 04745 - 9447 29
E-Mail-Adresse:
datenschutz@raiffeisen-weser-elbe.de

3. Zweckbestimmung der Datenerhebung, - verarbeitung und-nutzung:

Betrieb der Raiffeisen Weser-Elbe eG mit Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abrechnung von Produkten und Dienstleistungen, Erfüllung gesetzlicher Dokumentationspflichten. Werbliche Ansprache von Kunden und Interessenten, z. B. durch einen Newsletter.

4. Kategorien personenbezogener Daten:

- Name
- Anschrift
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Personalausweis-Nr.
- Interesse an Produkten und Dienstleistungen
- IP-Adresse bei Besuch unserer Website

5. Empfänger/Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Intern - Mitarbeiter im Unternehmen.

Extern - externe Stellen, mit denen Auftragsdatenverarbeitungsverträge gemäß Art 28 DSGVO abgeschlossen werden, wie z. B. Akten- und Datenentsorger, EDV-Dienstleister, Logistiker beim Postversand, öffentliche Stellen, die Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhalten, wie z. B. Finanzbehörden.

6. Rechtsgrundlagen:

EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

7. Kategorie der betroffenen Personen:

- Kunden
- Mitarbeiter
- Interessenten
- Ansprechpartner
- Websitebesucher

8. Geplante Übermittlung in Drittstaaten:

Eine Übermittlung in Drittstaaten ist nicht vorgesehen.

9. Regelfristen für die Löschung der Daten:

Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und -pflichten (HGB, AO, etc.) werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, wenn Sie nicht mehr zur Erfüllung der Aufträge erforderlich sind. Sofern Daten hiervon nicht berührt sind, werden sie gelöscht, wenn die unter 3. genannten Umstände weggefallen sind.

10. Betroffenenrechte:

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit. Sofern die Datenverarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese jederzeit widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Sie haben ein Beschwerderecht gegen die Datenverarbeitung bei der zuständigen Landesdatenschutzaufsichtsbehörde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Waren- und Dienstleistungsgeschäft

Stand: 2006

1. Geltungsbereich

Für alle Verträge der Genossenschaft mit Unternehmern und Verbrauchern (Vertragspartner) im Rahmen des Waren- und Dienstleistungsgeschäfts, auch für zukünftige, sind – falls keine abweichenden Sonderbedingungen vereinbart worden sind – ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Genossenschaft bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Genossenschaft absenden.

2. Vertragsabschluss

Wenn Verträge vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens der Genossenschaft maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Auf diese Folge wird die Genossenschaft in dem Bestätigungsschreiben gegenüber Verbrauchern besonders hinweisen.

3. Zahlung

Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung bei Lieferungen und Leistungen der Genossenschaft ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung bzw. Leistung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Rechnung bzw. der Lieferung und Leistung berechnet.

Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur Erfüllungshalber.

Diskontspesen und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers; sie sind sofort fällig.

Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der Genossenschaft, sondern erst seine endgültige Einlösung als Zahlung.

Der Vertragspartner der Genossenschaft kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der Genossenschaft nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Vertragspartner der Genossenschaft kann ein Zurückhaltungsrecht, das nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht, nicht ausüben.

4. Kontokorrent

Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen werden, soweit dies nicht gesondert vereinbart wird, in ein Kontokorrentkonto eingestellt, für das die Bestimmungen der §§ 355 ff. HGB gelten. Für die Geschäftsverbindungen mit Landwirten gilt das Kontokorrent als vereinbart.

Auf dem Kontokorrentkonto werden die fälligen Forderungen der Genossenschaft mit banküblichem Überziehungszinssatz (§ 315 BGB) verzinst.

Die Kontoauszüge der Genossenschaft gelten als Rechnungsabschlüsse. Bei der Übersendung des Rechnungsabschlusses wird die Genossenschaft hierauf besonders hinweisen. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb von 6 Wochen seit Zugang des Rechnungsabschlusses schriftlich Einwendungen erhebt. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

5. Preisfestsetzung

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, ist die Genossenschaft berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen festzusetzen.

6. Haftung

Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere

- in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit
- bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft
- bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
- nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Mängelansprüche

Die Genossenschaft haftet für Mängelansprüche, ausgenommen in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB ein Jahr. Für Verbraucher gilt diese Frist nur beim Verkauf gebrauchter, beweglicher Sachen. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für Mängelansprüche bei gebrauchten Sachen ausgeschlossen. Die Genossenschaft haftet gegenüber Unternehmern nur für öffentliche Äußerungen, insbesondere Werbung, die sie zu eigenen Zwecken eingesetzt oder ausdrücklich in den Vertrag einbezogen hat.

7. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Die Geschäftsräume der Genossenschaft sind für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Kunde Kaufmann ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden, der Unternehmer ist, und der Genossenschaft, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird. Ist der Kunde Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann die Genossenschaft am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Für das Mahnverfahren ist ausschließlich der allgemeine Gerichtsstand des Antragstellers (Genossenschaft) zuständig.

Für Lieferungen der Genossenschaft gelten zusätzlich die Regelungen der Ziffern 8 bis 12: 8. Lieferung

Die Genossenschaft ist berechtigt, auch Teillieferungen zu erbringen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Vertragspartner innerhalb angemessener Frist abzurufen.

Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse oder ähnliche Umstände – auch bei Lieferanten der Genossenschaft – unmöglich oder übermäßig erschwert, so wird die Genossenschaft für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird die Genossenschaft den Vertragspartner unverzüglich unterrichten. Diese Ereignisse berechtigen die Genossenschaft auch, vom Verträge zurückzutreten. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung der Genossenschaft seitens ihrer Vorlieferanten ist die Genossenschaft von ihren Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der von ihr zu liefernden Ware getroffen hat und ihre Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Sie verpflichtet sich, in diesem Fall ihre Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Vertragspartner abzutreten.

Transportkostenerhöhungen, Tarifänderungen, Eis-, Hoch- oder Niedrigwasserzuschläge können von der Genossenschaft dem Kaufpreis zugeschlagen werden, wenn die Lieferung später als drei Monate nach Vertragsabschluss erfolgt.

Bei Versand an Unternehmer trägt dieser die Gefahr; dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung.

9. Verpackung

Die Ware wird in handelsüblicher Weise auf Kosten des Unternehmers verpackt. Leihverpackungen sind vom Vertragspartner unverzüglich zu entleeren und in einwandfreiem Zustand auf seine Kosten zurückzugeben. Sie dürfen nicht mit anderen Waren gefüllt oder anderweitig verwendet werden.

10. Mängelrügen

Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der bestellten können vom Unternehmer nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware bzw. nachdem der Mangel offensichtlich wurde, geltend gemacht werden.

Bei verbrauchbaren Sachen berechtigen Mängelrügen den Unternehmer nur zur Minderung. Bei anderen als verbrauchbaren Sachen berechtigen Mängelrügen den Unternehmer nur zum Verlangen auf Nacherfüllung; soweit eine solche in angemessener Zeit nicht erreicht werden kann oder aufgrund der Beschaffenheit der Ware unmöglich ist, hat der Unternehmer wahlweise ein Rücktritts- oder Minderungsrecht. Die Regelungen des § 478 BGB bleiben unberührt.

Der Unternehmer muss die Ware sofort nach Eingang auf Sachmängel, z. B. Menge, Qualität, Beschaffenheit prüfen und ist verpflichtet, offensichtliche Mängel auf der Empfangsquittung zu vermerken. Im übrigen gilt im Verhältnis zu Unternehmern § 377 HGB. Beschädigungen auf dem Transport berechtigen der Genossenschaft gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung.

11. Leistungsstörungen

Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Vertragspartner die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Vertragspartner bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug ist und wenn der rückständige Betrag mindestens 10 % des gesamten Kaufpreises ausmacht. Die Genossenschaft kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Zahlung des Kaufpreises auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigung für Wertminderung verlangen.

Bei Annahmeverzug des Vertragspartners kann die Genossenschaft die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners bei sich oder einem Dritten lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Vertragspartners verwerten, ohne dass es hierzu einer Ankündigung bedarf.

Die Genossenschaft kann die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und Lieferungen von Vorauszahlung oder Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder Einkommensverhältnisse des Vertragspartners oder bei ihm eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt.

12. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen, die die Genossenschaft aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner gegen diese hat oder künftig erwirbt, Eigentum der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren untrennbar vermischt, vermenget oder verbunden, so erlangt die Genossenschaft Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert ihrer Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung entspricht.

Durch Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt die Genossenschaft das Eigentum an der neuen Sache; der Vertragspartner verwahrt diese für die Genossenschaft.

Der Vertragspartner hat die der Genossenschaft gehörenden Waren auf deren Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihr die Versicherungsansprüche abzutreten. Die Genossenschaft ist auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Vertragspartners zu leisten.

Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der Ware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verbindung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware, nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht befugt.

Der Vertragspartner tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aus dieser durch Be- oder Verarbeitung hergestellten Ware schon jetzt an die Genossenschaft ab. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen die Genossenschaft durch Vermischung, Vermengung, oder Verbindung Miteigentum erworben hat, tritt der Vertragspartner schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der dem Miteigentumsanteil der Genossenschaft an den veräußerten Waren entspricht, an die Genossenschaft ab. Veräußert der Vertragspartner Waren, die im Eigentum oder Miteigentum der Genossenschaft stehen, zusammen mit anderen nicht der Genossenschaft gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Vertragspartner schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an die Genossenschaft ab.

Der Vertragspartner ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Er hat der Genossenschaft auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder der Genossenschaft die Abtretungsanzeigen auszuhandigen. Solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird die Genossenschaft die Abtretung nicht offen legen. Übersteigt der Wert der für die Genossenschaft bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist die Genossenschaft auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach ihrer Wahl verpflichtet.

Für Lieferungen landwirtschaftlicher Produkte durch Landwirte an die Genossenschaft gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.